



Reglement über die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen

Vom 1. Mai 2007 (Stand 1. August 2007)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Personalreglements vom 25. Oktober 1994¹⁾ und Art. 3 Abs. 3 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006²⁾ als Reglement:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement legt in Ergänzung zum Personalreglement³⁾ die Anstellungsbedingungen für gewählte Schulleitungen fest.

Art. 2 Berufliche Vorsorge

¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer⁴⁾ und der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse⁵⁾.

Art. 3 Rentenauskauf

¹ Die Möglichkeit des Auskaufs, die Rentenkürzung und die Berechnung der Auskaufssumme richten sich nach der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse⁶⁾.

² Die Voraussetzungen und der Beitrag an die Auskaufssumme richten sich nach dem Personalreglement⁷⁾.

Art. 4 Unfallversicherung

¹ Die Unfallversicherung richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer⁸⁾.

¹⁾ SRS 191.1.

²⁾ SRS 211.1.

³⁾ SRS 191.1.

⁴⁾ sGS 213.51.

⁵⁾ sGS 213.550.

⁶⁾ sGS 213.550.

⁷⁾ SRS 191.1.

⁸⁾ sGS 213.51

Art. 5 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall nach der Probezeit

¹ Nach der Probezeit richtet sich die Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer⁹⁾.

Art. 6 Kündigung

¹ Das Dienstverhältnis kann im Anschluss an die Probezeit beidseitig schriftlich unter Einhaltung der im Volksschulgesetz¹⁰⁾ festgelegten Fristen gekündigt werden.

Art. 7 Pensionierung wegen verminderter Arbeitsfähigkeit

¹ Bei Pensionierung wegen verminderter Arbeitsfähigkeit meldet der Stadtrat die Schulleitung nach Ablauf eines Jahres zum Bezug von Leistungen der Lehrerversicherungskasse an.

² Ist eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ausgeschlossen, kann die Anmeldung vier Monate nach Einstellung der Schulleitungstätigkeit erfolgen.

Art. 8 Lehrtätigkeit

¹ Teilzeitbeschäftigte Schulleitungen haben Anspruch auf pensenergänzende Lehrtätigkeit.

² Schulleitungspensum und Tätigkeit als Lehrperson dürfen ein Vollpensum nur ausnahmsweise und kurzfristig überschreiten.

Art. 9 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit der Schulleitungen richtet sich nach dem Modell der Jahresarbeitszeit.

² Mehr- und Überstunden werden nicht entschädigt.

Art. 10 Ferien

¹ Ferien sind während der schulfreien Zeit zu beziehen.

⁹⁾ sGS 213.51.

¹⁰⁾ sGS 213.1.

Art. 11 Bildungsurlaub

¹ Der Anspruch auf Bildungsurlaub richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer¹¹⁾.

² Der Anspruch wird durch das ältere Dienstverhältnis ausgelöst. Für die Berechnung bilden Schulleitungs- und Unterrichtsteil eine Einheit.

Art. 12 Treueprämie

¹ Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer¹²⁾.

² Der Anspruch wird durch das ältere Dienstverhältnis ausgelöst. Für die Berechnung bilden Schulleitungs- und Unterrichtsteil eine Einheit.

Art. 13 Lohnerhöhung innerhalb einer Lohnklasse

¹ Bis zur Erreichung des Höchstbetrages der massgebenden Lohnklasse kann der Jahreslohn bei guten Leistungen auf Beginn des Kalenderjahrs um eine halbe Stufe erhöht werden.

Art. 14 Kinder- und Ausbildungszulagen

¹ Teilzeitbeschäftigte Schulleitungen mit Lehrtätigkeit erhalten Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Personalreglement¹³⁾ oder Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer¹⁴⁾.

² Massgebend ist das grössere Pensum.

Art. 15 Periodische Überprüfung

¹ Das bei Anstellungsbeginn der Schulleitungen festgelegte Führungspensum gilt in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Es wird anschliessend periodisch neu berechnet mit Anpassung auf Beginn des nächsten Schuljahres.

² Massgebend für die periodische Überprüfung des Führungspensums sind die Ende April feststehenden Berechnungsgrundlagen.

¹¹⁾sGS 213.51.

¹²⁾sGS 213.51.

¹³⁾SRS 191.1.

¹⁴⁾sGS 213.51.

³ Eine sofortige Anpassung auf das nächste Schuljahr hin erfolgt, falls sich das Führungspensum um mehr als sechs Stellenprozente verändert.

Art. 16 Besitzstandsgarantie

¹ Schulleitungen, die vor dem 1. August 2007 gewählt wurden, kommen in den Genuss einer lohnmassigen Besitzstandsgarantie, sofern sie das für das jeweilige Schulquartier zur Verfügung stehende Führungspensum ausschöpfen.

² Bei einer Verkleinerung des Führungspensums nach der erstmaligen Überprüfung der Anstellungsbedingungen entfällt die Besitzstandsgarantie.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
01.05.2007	01.08.2007	Erlass	Erstfassung	2007, 131

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	01.05.2007	01.08.2007	Erstfassung	2007, 131